Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2977

Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
I B 2 - 2346-05/64

Bad Godesberg, den 12. Januar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Rechtslage hinsichtlich § 35 des Bundesbaugesetzes und die Handhabung dieser Vorschrift durch die zuständigen Behörden**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Spitzmüller, Schmidt (Kempten), Mertes, Ertl und Genossen**
— Drucksache IV/2851 —

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Ich darf mir erlauben, die beiden Fragen wegen ihres sachlichen Zusammenhangs gemeinsam zu behandeln.

Die Auslegung des § 35 des Bundesbaugesetzes durch die Vollzugsbehörden der Länder habe ich vom Inkrafttreten des Gesetzes an aufmerksam beobachtet. In meinem Rundschreiben vom 28. März 1963 habe ich, nachdem verschiedentlich auf Schwierigkeiten beim Vollzug dieser Vorschrift hingewiesen worden war, den für das Bauwesen zuständigen Herren Ministern (Senatoren) der Länder meine Auffassung mitgeteilt. Das Rundschreiben ist in meiner Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten von Bodelschwingh, Glüsing (Dithmarschen), Wittmer-Eigenbrodt und Genossen betreffend den Wohnungsbau in ländlichen Gemeinden vom 25. Juni 1964 — Drucksache IV/2464 — im Wortlaut wiedergegeben.

Wie ich mehrfach in den Fragestunden des Deutschen Bundestages erklärt habe, stehe ich wegen der beim Vollzug des Bundesbaugesetzes auftretenden Fragen in regelmäßiger Verbindung mit den zuständigen obersten Landesbehörden. In dem Entwurf eines Erlasses zu § 35 des Bundesbaugesetzes, der von den zuständigen obersten Landesbehörden unter Beteiligung meines Hauses ausgearbeitet wurde, ist zu Einzelfragen, die sich bei der Handhabung dieser Vorschrift ergeben haben, ausführlich Stellung genommen. Dabei ist auch die bis Ende des Jahres 1963 vorliegende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte eingehend berücksichtigt worden. Folgende Länder haben, zumeist auf der Grundlage dieses Entwurfs, Erlasse zum Vollzug des § 35 Bundesbaugesetz an ihre nachgeordneten Dienststellen gerichtet:

Baden-Württemberg
Bayern
Hessen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Schleswig-Holstein.

Die Erlasse sind in den jeweiligen Ministerialblättern veröffentlicht worden.

Im übrigen habe ich bei den jährlichen Zusammenkünften mit den für das Bauwesen zuständigen Herren Ministern (Senatoren) der Länder wiederholt, zuletzt im Oktober 1964, nachdrücklich auf die Bedeutung eines sachgerechten Vollzugs der Vorschrift hingewiesen. Durch die vorgenannten Erlasse der Länder sind den Behörden bereits klare Richtlinien für die praktische Handhabung der Vorschrift gegeben worden. Es ist jedoch nicht möglich, in diesen Richtlinien von vornherein den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Soweit eine Behörde unter Verkennung der Rechtslage zu einer Fehlentscheidung gelangen sollte, ist es in erster Linie Sache der Aufsichtsbehörde, korrigierend einzugreifen, um dem Bürger die Anrufung der Verwaltungsgerichte zu ersparen.

Die einschlägigen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte werden in dem von mir in Zusammenarbeit mit den obersten Landesbehörden herausgegebenen Bundesbaublatt sowie in den sonstigen Fachzeitschriften veröffentlicht. Diese Entscheidungen sind in den genannten Erlassen der Länder ihrem Inhalt nach — teils auch unter Angabe der Fundstelle — verwertet worden. Es gehört zu den selbstverständlichen Pflichten jedes Beamten, der mit Sachentscheidungen beauftragt ist, sich über die Rechtsprechung auf seinem Sachgebiet zu unterrichten.

Ich werde diese Kleine Anfrage zum Anlaß nehmen, mich mit den obersten Landesbehörden mit dem Ziel in Verbindung zu setzen, daß die bisher ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und ihre tragenden Gedanken in einer Übersicht zusammengefaßt und diese den Vollzugsbehörden der Länder zur Verfügung gestellt wird.

Lücke

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51